

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954) ist auf die nach § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zwingend vorgeschriebene gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit über die weitere Vollstreckung im Ausland verzichtet worden, da nach dem Übereinkommen u. a. eine Überstellung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verurteilten Person erfolgen kann. Da das Zusatzprotokoll im Falle einer bestandkräftigen Ausweisungsverfügung auch eine Überstellung gegen den Willen der verurteilten Person zulässt, ist eine Wiedereinführung der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung unerlässlich.

Das Zusatzprotokoll enthält keine Differenzierung zwischen verurteilten Ausländern, die feste Bindungen zu Deutschland haben und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Eine Wiedereingliederung von Personen, die in die erste Kategorie fallen, ist nach Auffassung der Bundesregierung im fremden Strafvollzug nicht leistbar. Ungeachtet der bestandkräftigen Ausweisungsverfügung, die nach erfolgter Strafverbüßung zwingend zum Verlassen Deutschlands führt, soll daher dieser Personenkreis für Deutschland als Urteilsstaat aus dem Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls herausgenommen werden.

B. Lösung

Wiedereinführung der gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung bei der Anwendung des Zusatzprotokolls und Herausnahme dieses Personenkreises aus dem Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom
18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung
verurteilter Personen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

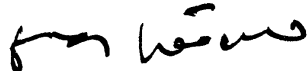
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 1 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954) findet bei Vollstreckungersuchen nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2000 II S. ...) § 71 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650, 1663) geändert worden ist, Anwendung.

§ 2

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Überstellungsausführungsgesetzes mit Ausnahme dessen § 2 sinngemäß.

§ 3

Artikel 3 Abs. 1 des in § 1 genannten Zusatzprotokolls findet keine Anwendung, wenn die verurteilte Person

1. im Inland aufgewachsen ist und hier bereits als Minderjährige ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,
2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besessen hat,
3. eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besessen hat und mit einem der in Nummer 1 oder 2 bezeichneten Ausländer in familiärer Lebensgemeinschaft lebt oder
4. mit einem deutschen Staatsangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn nach Auffassung des über die Zulässigkeit des Ersuchens entscheidenden deutschen Gerichts besonders schwerwiegende Gründe der Sicherheit des Bundes oder eines Landes die Stellung eines Ersuchens um Vollstreckungshilfe gebieten.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

Zu § 1

Im Gegensatz zu dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen verzichtet das Zusatzprotokoll auf das Erfordernis der Zustimmung der verurteilten Person zur Strafverbüßung im Heimatland. Bei den von Artikel 2 erfassten Fällen, Flucht in einen Vertragsstaat, bedarf es ersichtlich keiner gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Anders jedoch verhält es sich, wenn ein Ersuchen nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls gestellt wird. Angesichts der erheblichen Tragweite, die der Entscheidung über die Vollstreckung einer Sanktion im Ausland für den Verurteilten zukommt, macht Absatz 4 Satz 1 das Ersuchen um Vollstreckung eines nicht lediglich auf Geldbuße lautenden Erkenntnisses (gegen Deutsche oder Ausländer) davon abhängig, dass die Zulässigkeit der Vollstreckung im Ausland von einem Gericht festgestellt worden ist.

Das Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen – ÜAG (BGBl. 1991 I S. 1954) sieht in seinem § 1 ausdrücklich vor, dass § 71 Abs. 3 und 4 IRG keine Anwendung findet. Während die Festlegung, dass Absatz 3 keine Anwendung findet, im Hinblick auf den Inhalt des Übereinkommens und § 1 Abs. 3 IRG (Vorrang völkerrechtlicher Regelungen vor den Vorschriften des IRG) deklaratorischen Charakter hat, ist die Nichtanwendbarkeit des Absatzes 4 konstitutiver Art.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: *Mit Rücksicht auf die nach dem Übereinkommen zwingend vorgeschriebene Zustimmung des Verurteilten zu seiner Überstellung und im Hinblick darauf, daß die Vollstreckungshilfe auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen zu einem überschaubaren Kreis potentieller Vollstreckungsstaaten erfolgt, ist ein durchgreifender Grund für die Beibehaltung einer gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung (§ 71 Absatz 4 IRG) durch den Urteilsstaat bei ausgehenden Ersuchen nach dem Übereinkommen nicht ersichtlich. Durch ihren Wegfall wird eine im Interesse des Verurteilten liegende erheblich schnellere Durchführung der Überstellung erreicht; der Verwaltungsaufwand in dem ersuchenden Staat wird zugleich verringert.*

Da das Zusatzprotokoll gerade auf die Zustimmung der verurteilten Person verzichtet, kann diese Argumentation für die Nichtanwendbarkeit des Absatzes 4 nicht herangezogen werden. Gleiches gilt im Übrigen für den „überschaubaren Kreis potentieller Vollstreckungsstaaten“. Bei der Fertigung des ÜAG war nicht absehbar, dass im Hinblick auf die politischen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa dem Europarat bald eine Reihe von Staaten angehören würden, hinsichtlich derer jedenfalls gegenwärtig bei einigen berechtigten Zweifeln bestehen, ob deren Vollzugs- und Vollstreckungspraxis dem durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gesetzten Mindeststandard entspricht.

Keine Lösung bietet in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1997 – 2 BvR 483/95 (EuGRZ 1997 S. 421). Gegenstand

dieses Beschlusses war die Frage, ob die abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft, trotz eines Wunsches der verurteilten Person nach Überstellung in ihren Heimatstaat gegenüber der Bewilligungsbehörde die Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens nicht anzuregen, einer gerichtlichen Überprüfung unterliegt, was das Gericht bejahte.

Eine bloße Überprüfbarkeit der innerstaatlichen vollstreckungsrechtlichen Entscheidung, ein Überstellungsersuchen zu stellen, etwa nach § 23 EGGVG, stellt ebenfalls keinen angemessenen Rechtsschutz sicher. Da das Ersuchen gegen den Willen des Betroffenen gestellt werden soll und im Hinblick auf den großen Kreis der Vertragsparteien über die Europäische Union hinaus bedarf es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung. Hiergegen spricht auch nicht, dass unter Umständen die ausländerrechtliche Entscheidung bereits Gegenstand einer gerichtlichen Prüfung gewesen ist. Eine etwaige verwaltungsrechtliche Entscheidung befasst sich eben nicht mit Fragen wie die des Strafvollzuges im Heimatland.

Schließlich scheidet eine Verlagerung des Rechtsschutzes auf einen späteren Zeitpunkt, etwa eine gerichtliche Überprüfung der Stellung des Ersuchens an das Ausland oder die Einigung zwischen Urteils- und Vollstreckungsstaat, dass im konkreten Einzelfall eine Überstellung stattfinden soll, aus. Die Stellung eines Ersuchens an das Ausland im Vollstreckungshilfeverkehr (wie auch im Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr) wird nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung als Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 Abs. 1 GG angesehen, die nicht der gerichtlichen Überprüfung unterliegt.

Letztendlich bedeutet dies, dass das ÜAG jedenfalls nicht vollständig für die Ausführung des Zusatzprotokolls herangezogen werden kann und im Ausführungsgesetz klargestellt werden muss, dass § 71 Abs. 4 IRG Anwendung findet. Bei dieser gerichtlichen Zulässigkeitsprüfung wird namentlich geprüft, ob bei Abwägung aller persönlichen Umstände eine Überstellung gegen den Willen der verurteilten Person in Betracht kommt, ob angesichts der Vollzugs- und Vollstreckungspraxis im Vollstreckungsstaat eine Überstellung überhaupt zulässig ist und ob ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass die verurteilte Person im Falle ihrer Überstellung politisch verfolgt wird pp. (§ 71 Abs. 1 Satz 2 IRG). Gegen die Entscheidung des Gerichts kann nach § 71 Abs. 4, § 55 Abs. 2 IRG i. V. m. § 311 StPO sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Zu § 2

Da das Zusatzprotokoll das Überstellungsübereinkommen ergänzt, kann auf diejenigen Bestimmungen des ÜAG zurückgegriffen werden, hinsichtlich derer im Hinblick auf den Inhalt des Zusatzprotokolls kein Widerspruch besteht. Zwar könnte in Zweifel gezogen werden, ob es einer sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Festhaltenordnung entsprechend der §§ 4 bis 12 ÜAG tatsächlich bedarf. Liegt eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vor, so wird nach erfolgter Überstellung nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls regelmäßig eine Ausschreibung dieser Person

zur Zurückweisung erfolgen, eine Wiedereinreise in das Bundesgebiet sollte daher ausgeschlossen sein. Da dies in der Praxis nicht immer der Fall sein wird, sollen die Vorschriften über die Festhaltenanordnungen weitergelten.

Zu § 3

Obgleich das Zusatzprotokoll in seinem Artikel 3 Abs. 1 nach seinem Wortlaut uneingeschränkt diejenigen Personen umfasst, gegen die wegen der der Verurteilung zugrunde liegenden Straftat eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, steht es den potentiellen Vertragsstaaten frei, innerstaatlich bestimmte Personengruppen aus dem Anwendungsbereich des Protokolls auszuschließen, wie dies § 3 vorsieht. Diese Beschränkung bezieht sich auf diejenigen Fälle, in denen Deutschland Urteilsstaat ist. Sie beruht auf der Erwägung, dass es bei den Personen, die von § 3 erfasst werden, zu erheblichen, vom Strafzweck nicht gedeckten Unzuträglichkeiten käme, würde ihre „Wiedereingliederung“ in der ihnen fremden Heimat im dortigen Strafvollzug beginnen. Dass sie nach Abschluss der Vollstreckung der Strafe in Deutschland gleichwohl ausreisepflichtig sind und gegebenenfalls abgeschoben werden, steht dem nicht entgegen.

In diesem Fall erfolgt die Eingliederung in die ausländische Gesellschaft in Freiheit.

Bei besonders schwerwiegenden Gründen der Sicherheit des Bundes oder eines Landes kann gleichwohl ein Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung auch gegen den Willen des Verurteilten gestellt werden. Diese Ausnahme berücksichtigt den Vollstreckungszweck der Sicherung der Gesellschaft in den Fällen, in denen z. B. durch die Strafvollstreckung im Inland im Einzelfall ungewöhnlich hohe Sicherheitsrisiken entstehen würden, etwa die begründete Gefahr daraus folgender weiterer sehr schwerer, z. B. terroristischer Straftaten. Das Vorliegen eines „besonders schwerwiegenden Grundes“ eröffnet das Ermessen, ein Ersuchen zu stellen. Wie allgemein in der Vollstreckungshilfe üblich, bedeutet das Vorliegen eines „besonders schwerwiegenden Grundes“ keine Pflicht zur Stellung des Ersuchens. Ob unter den genannten Voraussetzungen ein Ersuchen gestellt wird, hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1

Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, ein Vollstreckungsersuchen gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 2002 II S. ...) zu stellen, kann der Verurteilte nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten.“

Begründung

Die im Rahmen der Fallkonstellation des Artikels 3 des Zusatzprotokolls vorgesehene gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 IRG hat eine überflüssige Verkomplizierung und Verlängerung des ohnehin bereits schwierigen und langwierigen Überstellungsverfahrens zur Folge.

Grundvoraussetzung für eine Überstellung nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls ist eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung. Im Falle einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Entscheidung vergeht in der Regel bereits bis zur rechtskräftigen Entscheidung ein erheblicher Zeitraum. Verurteilte, die in ihrem Heimatland mit ungünstigeren Haftbedingungen zu rechnen haben, werden aller Wahrscheinlichkeit nach sämtliche Mittel ausschöpfen, um eine Überstellung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Die Einführung der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 IRG in den Fällen des Artikels 3 des Zusatzprotokolls wird das Überstellungsverfahren erheblich belasten. Durch die in der Denkschrift zu Artikel 3 aufgestellte Behauptung, dass es Aufgabe des Urteilsstaats sei, eine Schlechterstellung des Verurteilten gegenüber einer Vollstreckung im Geltungsbereich des innerstaatlichen Rechts zu verhindern, was durch das nach § 71 Abs. 4 IRG entscheidende Gericht überprüft werden soll, werden darüber hinaus kaum praktikable Forderungen aufgestellt.

Auf Grund der somit durch den vorgeschlagenen § 1 des Entwurfs gegebenen Möglichkeiten zu einer Verzögerung ist damit zu rechnen, dass Artikel 3 des Zusatzprotokolls nur geringe praktische Relevanz entfalten kann und allenfalls bei langen Freiheitsstrafen zum Tragen kommt.

Um diese zu erwartende Konsequenz abzumildern, sollte die gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 Abs. 4 IRG durch eine Überprüfung nach den §§ 23 ff. EGGVG ersetzt werden. Dies dürfte den Anforderungen

der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1997 (vgl. BVerfGE 96, 100) genügen. Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht den umgekehrten Fall zu entscheiden, dass die Vollstreckungsbehörde die Überstellung des Verurteilten abgelehnt hat. Die tragenden Gründe dürften aber auch auf die Konstellation des Artikels 3 des Zusatzprotokolls, bei der die Vollstreckungsbehörde gegen den Willen des Verurteilten eine Überstellung vornehmen will, übertragbar sein. Auch in diesem Fall hat die Vollstreckungsbehörde, wie sich insbesondere aus Artikel 3 Abs. 2 des Zusatzprotokolls ergibt, bei ihrer Entscheidung ein Ermessen auszuüben. Für den Anspruch des Verurteilten auf gerichtlichen Rechtsschutz nach Artikel 19 Abs. 4 GG erscheint eine Überprüfung der fehlerfreien Ermessensausübung der Vollstreckungsbehörde ausreichend.

Eine solche Lösung ist vorzugswürdig, da im Gegensatz zu § 71 Abs. 4 IRG dann nicht in jedem Fall von Amts wegen umfassend über die Zulässigkeit der Überstellung befunden werden muss, sondern nur in den Fällen und in dem Umfang, in dem der Verurteilte die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde anfecht. Auch bei einer solchen Lösung ist nicht die Stellung des Ersuchens gerichtlich zu überprüfen, sondern lediglich die davor geschaltete vollstreckungsrechtliche Entscheidung.

Die Lösung wirkt sich auch vorteilhaft auf die Dauer des gerichtlichen Verfahrens aus. Im Gegensatz zu der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 71 Abs. 4 IRG, die gemäß § 55 Abs. 2 IRG der sofortigen Beschwerde unterliegt, ist die gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG gemäß § 29 EGGVG unanfechtbar.

2. Zu § 3

§ 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung in § 3 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist nicht sachgerecht, weil sie dem Resozialisierungsanspruch Verurteilter zuwiderläuft.

Zweck des Zusatzprotokolls ist es, dass Verurteilte ihre Strafe in dem Land verbüßen sollen, in dem sie nach Verbüßung der Strafe mutmaßlich leben werden. Diesem Anliegen wird § 3 des Gesetzentwurfs nicht gerecht, da der dort genannte Personenkreis ausreisepflichtig und unmittelbar nach Abschluss der Strafvollstreckung abzuschicken ist. Auf die Bindungen zu Deutschland kommt es im Hinblick auf die unanfechtbare und vollziehbare ausländerrechtliche Maßnahme ebenso wenig an wie bei in Freiheit befindlichen Personen. Maßnahmen der Resozialisierung würden daher auf Deutschland bezogen keinen Sinn mehr machen. Die in Deutschland verbleibende verurteilte Person würde im Hinblick auf ihren Resozialisierungsanspruch schlechter gestellt als die überstellte Person. Im Übrigen würde bei ihr eine Erwartungshaltung im Hinblick auf ein künftiges Aufenthalts-

recht aufgebaut, der später aus zwingenden Gründen des Ausländerrechts nicht Rechnung getragen werden könnte.

Für die in § 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung besteht bei Wegfall von Satz 1 kein Bedürfnis mehr.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 – Zu § 1

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, dass anstelle der in § 1 vorgesehenen gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung die Möglichkeit einer Anfechtung der Entscheidung, ein Rechtshilfeersuchen an einen ausländischen Staat zu stellen, nach den §§ 23 ff. EGGVG treten soll, nicht zu folgen. Die Auffassung des Bundesrates erscheint ihr systemwidrig und materiell bedenklich.

Sie widerspricht sowohl den Grundzügen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), als auch den Grundsätzen des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Die Entscheidung, ein Vollstreckungshilfeersuchen an einen ausländischen Staat zu stellen, eine Bewilligungsentscheidung im Sinne der internationalen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten, ist kein Justizverwaltungsakt, sondern eine Maßnahme der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Zuständig zur Entscheidung ist die Bundesregierung, welche die Ausübung ihrer Befugnisse allerdings im Einzelfall nach der Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993 (BAnz. S. 6383) auf die Landesregierungen übertragen hat. Für Rechtshilfemaßnahmen, welche in besonderer Weise in die Rechtsstellung von Personen eingreifen, sieht das IRG grundsätzlich vor, dass die Bewilligungsentscheidung erst nach gerichtlicher Zulässigkeitsentscheidung erfolgen darf. Dies gilt grundsätzlich auch für die Stellung deutscher Vollstreckungshilfeersuchen an ausländische Staaten (§ 71 Abs. 4 IRG). § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 I S. 1954 f.), welches einen Verzicht auf die Zulässigkeitsentscheidung bei der Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens im Hinblick auf die Zustimmung des Verurteilten vorsieht, muss nach Auffassung der Bundesregierung und des Bundesrates geändert werden, da in Fällen des Zusatzprotokolls die Zustimmung des Verurteilten gerade nicht vorliegt. Die gebotene Änderung muss jedoch zur Grundregelung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zurückführen.

Der Stellenwert der Entscheidung der Bundesregierung und die Weite des vorhandenen außenpolitischen Ermessens erfordern, dass vor der Bewilligungsentscheidung eine gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung vorliegt. Die Vorstel-

lungen des Bundesrates würden in einem Teilbereich der Vollstreckungshilfe zu neuen Rechtsbehelfen mit der Folge führen, dass die Verfahren unübersichtlicher würden. Eine Abkehr von den Grundsätzen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen lässt sich nicht mit dem Aufwand für die Justiz begründen. Dieser ist im Hinblick auf die mutmaßlich geringe Anzahl der Fälle unbedeutend.

Die Beibehaltung der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung vor Bewilligung trägt ferner dem Umstand Rechnung, dass nach internationaler Bedeutung dem Zustimmungserfordernis in der Vollstreckungshilfe ein erheblicher Stellenwert zukommt und nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände hierauf verzichtet werden kann. Eine gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung verdeutlicht die notwendige besondere Beachtung der Rechte der betroffenen Person.

Zu Nummer 2 – Zu § 3

Die Bundesregierung lehnt die Auffassung des Bundesrates, § 3 zu streichen, ab. Nach dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen und seinem Zusatzprotokoll dient die Vollstreckungshilfe im Wesentlichen der Resozialisierung Verurteilter. Dies gilt auch dann, wenn der verurteilte Ausländer Deutschland nach Vollstreckung verlassen muss. Der Annahme, dass immer und ausnahmslos die Resozialisierung besser in dem Staat durchgeführt werden kann, in welchem der Verurteilte nach Vollstreckung leben muss, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalles, wovon auch das Zusatzprotokoll ausgeht. Die Wahrscheinlichkeit eines Gelingens von Resozialisierungsbemühungen dürfte bei einem ausgewiesenen Ausländer bei einer Vollstreckung in Deutschland höher als bei einer Vollstreckung im Ausland sein, wenn sich der Betroffene jahrelang in Deutschland aufgehalten hat oder hier über enge familiäre Bindungen verfügt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält in seinem § 3 eine ausgewogene Regelung für die unterschiedlichen denkbaren Fallkonstellationen und Interessen, welche sowohl dem Sinn und Zweck des Zusatzprotokolls als auch dem Umstand Rechnung trägt, dass eine gelungene Resozialisierung für den Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität besonders wichtig ist.

